

ten. Disziplinarmaßnahmen stellen eine Negierung, eine Ablehnung des Verhaltens dar und sagen aus, daß es nicht den erwarteten Forderungen bzw. Normen entspricht.

Trotz der Unterschiedlichkeit des Wesens der Anerkennungen und Disziplinarmaßnahmen entsprechen beide dem humanistischen Charakter des sozialistischen Staates, da sie nur unter strikter Durchsetzung

9 des Prinzips der Wahrung sozialistischer Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit sowie

9 der Achtung der Menschenwürde und der Persönlichkeit der Strafgefangenen angewendet werden.

Ihre differenzierte Anwendung dient der Stabilisierung von Ordnung und Disziplin, der Unterstützung des Erziehungsprozesses und der Steigerung der Arbeitsproduktivität der Strafgefangenen.

Die Betriebsangehörigen verwirklichen mit dem Einreichen von Vorschlägen zur Anwendung von Anerkennungen und Disziplinarmaßnahmen ihre Rechte und Pflichten gemäß dem StVG.

Die Befugnisse für die Aussprache von Anerkennungen und Disziplinarmaßnahmen sind konkret festgelegt. Für die Betriebsangehörigen ergibt sich die Notwendigkeit, ihre Vorschläge zur Anwendung solcher Maßnahmen zu begründen und dem zuständigen SV-Angehörigen zuzuleiten. Dabei gilt es, stets zu beachten, daß eine sorgfältig abgewogene und dem Anlaß angemessene Anwendung erfolgen muß. Da die Entscheidungen darüber nur von den befugten SV-Angehörigen und unter Beachtung aller Umstände getroffen werden können, muß sich der Betriebsangehörige von konkreten Ankündigungen gegenüber Strafgefangenen zurückhalten. Es ist erzieherisch richtig, wenn gegenüber Strafgefangenen zum Ausdruck gebracht wird, daß ein Vorschlag für eine Anerkennung oder eine Disziplinarmaßnahme unterbreitet wird.

Vergleiche:

§§ 3, 12, 20, 25, 31, 32 und 35 StVG

§§ 36 bis 41 der 1. DB zum StVG

Literaturhinweise:

Lehr- und Handbücher sowie Arbeitsmittel

SV-Lehrbuch, insbes. Abschn. 8.4.3

StVG-Kommentar, insbes. §§ 4, 31 und 32

Schlag nach für SV-Angehörige, einschlägige Stichwörter

GsSV